

PE: Jace. 8/3



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Die Ministerin

Beauftragter der Landesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen
Herrn Dr. Christian Walbrach
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Beschluss des Landesbehindertenbeirats 03/2023 v. 11.11.2023
Gehörlose Menschen müssen in unserem Land „gehört“ werden –
Nachteilsausgleiche anpassen

29.02.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Walbrach,

von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ist mir der Beschluss des Landesbehindertenbeirats des Landes Sachsen-Anhalt (LBB) 03/2023 vom 11.11.2023 mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt worden. Dieser Bitte komme ich gern nach.

Mit dem Beschluss 03/2023 fordert der Landesbehindertenbeirat die Landesregierung auf:

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, das Gehörlosengeld im Vergleich zu den anderen mitteldeutschen Bundesländern anzupassen bzw. entsprechend zu erhöhen und eine Dynamik vorzusehen.

Ich verstehe das Anliegen des Landesbehindertenbeirats, möchte aber zunächst auf Folgenden hinweisen: Ein Vergleich mit der Höhe des Gehörlosengeldes anderer Bundesländer ist zwar möglich, jedoch nur bedingt aussagekräftig. Zum einen stellt die Leistung Gehörlosengeld nur eine einzelne Leistung dar, während alle anderen Leistungshöhen dabei unberücksichtigt bleiben.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Zum anderen wird Gehörlosengeld nur in einem Teil der Bundesländer – u. a. Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen –, jedoch nicht in allen Bundesländern gezahlt.

Zu der im ersten Anstrich des Beschlusses formulierten Forderung der Dynamisierung kann ich Ihnen mitteilen, dass das Gehörlosengeld in Sachsen-Anhalt bereits seit dem Jahr 2021 dynamisiert ist. Die Höhe der Leistung ist dabei eine politische Entscheidung, die in Abhängigkeit von der Haushaltslage des Landes vom Parlament als Haushaltsgesetzgeber beschlossen wird.

Im zweiten Anstrich wird die Landesregierung aufgefordert, die Honorarzahlungen für Gebärdensprachdolmetscherleistungen durch das Integrationsamt an das bundesweite Niveau anzupassen.

Das Integrationsamt erbringt gemäß § 185 SGB IX Geldleistungen für berufsbezogene Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern im Rahmen der begleitenden Hilfe zur Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Hierbei handelt es sich um eine Ermessungsleistung. Das heißt, dass das Integrationsamt in der Höhe der Leistung nach eigenem Ermessen entscheiden kann. Im Beschluss nehmen Sie Bezug auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). In diesem wird der Einsatz von notwendigen Dolmetschern mit einem Satz von 85 €/Stunde festgelegt.

In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2016 darüber entschieden, ob die Leistung eines Gebärdensprachdolmetschers vom Integrationsamt genauso zu vergüten ist wie bei Gericht nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Das Gericht hat geurteilt, dass die Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher nur dann wie nach dem JVEG zu erfolgen hat, wenn dieser zur Ausführung einer Sozialleistung (z. B. bei der Antragstellung zum Wohngeld oder Bürgergeld) benötigt wird. Bei dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern, die vom Integrationsamt für Menschen mit Behinderung im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben vergütet werden, geht es jedoch nicht um die Ausführung einer Sozialleistung, sondern es handelt sich um eine Sozialleistung selbst. Hier urteilte das Gericht, dass die Sozialleistung selbst nicht nach den Honorarsätzen des JVEG zu vergüten ist. Das Integrationsamt ist somit nicht an die Höhe der nach dem JVEG zu gewährenden Kosten gebunden (siehe OVG Rheinland-Pfalz vom 30.5.2016 – 7 A 10583/15).

Insofern kann das Integrationsamt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung aller anderen, aus der Ausgleichsabgabe zu erbringenden Leistungen andere Beträge als die nach dem JVEG geltenden festlegen und bewilligen. In Gesprächen mit den

Verbänden der Gebärdensprachdolmetschenden wurde das Thema mehrfach diskutiert und die vom Integrationsamt bewilligte Höhe der Leistungen im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.

Mit Anstrich drei des Beschlusses wird die Landesregierung aufgefordert, die Deutsche Gebärdensprache an den Schulen für Hörgeschädigte als Wahlpflichtfach zu etablieren, sie in allen Fächern sicherzustellen und Kosten für Gebärdensprachlehrkräfte bereitzustellen. Das für diesen Bereich zuständige Ministerium für Bildung hat zu dieser Forderung mitgeteilt, dass das Fach Deutsche Gebärdensprache (DGS) seit ca. 10 Jahren an den Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte des Landes als Wahlpflichtfach Teil des Unterrichtsangebotes und als Fach etabliert ist.

Das Ministerium für Bildung bemüht sich seit Langem, die erforderliche Fachlichkeit hinsichtlich der Lehrkräftequalifikation für die DGS sicherzustellen und auszubauen. So stellt das LISA u. a. Fortbildungsreihen für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Förderschulen zum Thema Gebärden, lautsprachbegleitende Gebärden oder Deutsche Gebärdensprache zur Verfügung. Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu Land. Insofern ist die Finanzierung gesichert.

Mit dem letzten Anstrich des Beschlusses wird die Landesregierung aufgefordert, den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei Elternabenden in den Kindertagesstätten und Schulen zu gewährleisten und Zuständigkeiten für die notwendige Kostenübernahme zu klären.

Im Rahmen der Wahrnehmung der elterlichen Sorge ist im § 14 Abs. 4 BGG LSA das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache verankert:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden auch in Angelegenheit die Kosten für die Übersetzung von Gesprächen übernommen, die außerhalb eines Verwaltungsverfahrens stattfinden. Dies schließt die Teilnahme an Elternabenden an Schulen ein, bei denen eine effektive Kommunikation zwischen Eltern und Schule von hoher Bedeutung ist. Nach § 1 Abs. 2 der Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt können die Berechtigten ihren Anspruch nach § 14 Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt gegenüber Trägern der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 7 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt geltend machen.

Konkrete Probleme bzw. Beschwerden in Bezug auf die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschenden zur Unterstützung gehörloser Eltern u. a. beim Besuch von

Kita-Elternversammlungen sind bisher weder dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung noch dem Landesjugendamt angezeigt worden.

Über den gesetzlichen Anspruch hinaus stellt das Land Sachsen-Anhalt als freiwillige Leistung Mittel zur Verfügung, aus denen Dolmetscheneinsätze für den privaten Bereich zu finanzieren sind (sog. „Dolmetschtopf“). Diese Mittel werden der Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher/innen Sachsen-Anhalt e. V. und der Beratungsstelle für Hörbehinderte e. V. zugeteilt.

Im November 2023 erfolgte eine Abfrage bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher/innen Sachsen-Anhalt e. V. und der Beratungsstelle für Hörbehinderte e. V. zur Beantragung von Kostenübernahme im Rahmen der elterlichen Sorge (gem. § 14 Abs. 4 BGG LSA) aus den Mitteln des Dolmetschtopfs.

Im Fall der Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher/innen Sachsen-Anhalt e. V., die Anfragen aus dem südlichen Sachsen-Anhalt bearbeitet, waren es zum Zeitpunkt der Abfrage im vergangenen November Einsätze für 20 gehörlose Eltern(-teile) von hörenden Kindern an Grund-, Sekundar-, Freien oder Förderschulen, im Hort, an einer BBS (betr. BVJ), an Gymnasien sowie in Kindertagesstätten.

Die Beratungsstelle für Hörbehinderte e. V. berichtete, dass seit Januar 2023 52 Einsätze von Gebärdensprachdolmetschenden für Elternversammlungen, Elterngespräche, Lehrergespräche, Entwicklungsgespräche, Einschulungen, Kitaabschiedsfeiern, Schulbeantragung und Schulbesichtigungen durchgeführt wurden.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass ein großer Anteil dieser freiwilligen Mittel auf Honorar- und Fahrkosten für Dolmetscherinnen- und Dolmetschereinsätze bei Elternabenden, Eltern-Einzelgesprächen sowie Lernentwicklungsgespräche entfällt, um die Teilhabe gehörloser Eltern auch außerhalb von Verwaltungsverfahren sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne